**Zeitschrift:** Pädagogische Blätter : Organ des Vereins kathol. Lehrer und Schulmänner der Schweiz

**Herausgeber:** Verein kathol. Lehrer und Schulmänner der Schweiz

**Band:** 14 (1907)

**Heft:** 38

**Artikel:** Zur ökonomischen Lage der bernischen Lehrerschaft [Fortsetzung]

**Autor:** [s.n.]

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-537874

**Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

**Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

**Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 27.07.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch**

# Zur ökonomischen Lage der bernischen Lehrerschaft.

(Fortsetzung.)

Zu den bereits dargelegten Gemeindebesoldungen gesellt sich die **Staatszulage.** Durch folgende **Tabelle** gibt Herr Mürset einen Ueberblick über die Entwicklung, welche dieser Bestandteil der Lehrerbesoldung im Laufe der Jahre durchgemacht hat.

Die Staatszulage betrug:

| nach Gesetz vom Jahre | zu Anfang | nach 5 Jahren | nach 10 Jahren | nach 15 Jahren | nach 20 Jahren | zu Anfang | nach 5 Jahren | nach 10 Jahren | nach 15 Jahren | nach 20 Jahren |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | für Lehrer | | | | | für Lehrerinnen | | | | |
| 1859 | 220 | | 250 | | 270 | 220* | | 250* | | 270* |
| 1870 | 150 | 250 | 350 | 450 | | 100 | | 150 | 200 | |
| 1875 | 250 | 350 | 450 | 550 | | 150 | | 200 | 250 | |
| 1894 | 500 | 650 | 800 | | | 350 | 425 | 500 | | |

* Arbeitsschulbesoldung inbegriffen.

In den vorgeführten Zahlen ist nicht nur ein Fortschritt in der Höhe der Staatsbesoldung zu erkennen, sondern auch ein Fortschritt bezüglich der Anzahl der Dienstjahre, die zur Erlangung der Höchstbesoldung zu erfüllen sind. Dieser Vorteil ist sehr anerkennenswert; der Kanton Bern ist in dieser Beziehung, den meisten Schweizerkantonen voran.

Wenn man das Minimum der Gemeindebesoldung (600 Fr.) mit der gegenwärtig geltenden Staatszulage zusammenzählt, so ergibt sich folgendes Minimum der Barbesoldung:

| | Gemeindebesoldung. | Staatsbesoldung | | | Zusammen | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | zu Anfang | nach 5 Jahren | nach 10 Jahren | zu Anfang | nach 5 Jahren | nach 10 Jahren |
| für Lehrer: | 600 | 500 | 650 | 800 | 1100 | 1250 | 1400 |
| für Lehrerinnen: | 600 | 350 | 425 | 500 | 950 | 1025 | 1100 |

Insgesamt zahlt der Staat gegenwärtig für diese Besoldungszulage 1,431,175 Fr. aus, was per Lehrkraft durchschnittlich 603 Fr. ausmacht. Diese Summe verteilt sich natürlich ungefähr auf alle Amtsbezirke in gleichem Verhältnis, da hier keine Verschiedenheiten bestehen, wie bei den Gemeindebesoldungen. Die Verschiedenheiten beziehen sich nur auf das Dienstalter und auf das Geschlecht des Lehrpersonals. Es ergibt sich somit, daß der Staat an die direkten Besoldungen ungefähr halb so viel leistet, wie die Gemeinden.

Noch nicht genug. Dem **Staate** liegt als weitere Leistung auf: die Ausrichtung der **Leibgedinge.** Eine eigenartige Ausdrucksweise, die aber noch

eigenartiger wird durch die Fassung und Formulierung des bezüglichen Gesetzesparagraphen und am eigenartigsten durch die Ausreden, mit denen die maßgebenden Kreise die Ausrichtung umgehen oder verschieben. Dieselben betragen laut Gesetz von 1894 die Summe von 280 bis 400 Fr. Die hiefür notwendigen Auslagen (1872: 24,000 Fr., 1905: 96,000 Fr.) werden jeweilen vom Großen Rate auf dem Budgetwege festgestellt. Die Kredite sind aber stets beschränkt und ungenügend. Diese Beschränktheit des Kredites steht im Einklang mit dem § 49 des Gesetzes, wonach der Staat die Lehrer in den Ruhestand versetzen „**kann**". Die Lehrerschaft hat also kein gesetzliches Recht auf ein Leibgeding, sondern es hängt von den finanziellen Verhältnissen des Staates ab, ob ihm ein solches gewährt werden kann oder nicht. Diese Art Leibgedinge konnte es nicht verhindern, daß nicht selten „Witwen und Waisen von Lehrern der öffentlichen Armenpflege anheimfielen", um mit H. Mürset zu reden.

Im 2. Absatz des § 49 ist nun aber vorgesehen, daß der Große Rat durch ein Dekret die Pensionierung der Lehrerschaft nach dem Grundsatz der obligatorischen Versicherung und unter finanzieller Beteiligung der Lehrer selbst einführen könne. Leider erhielt diese Bestimmung die Einschränkung, daß dem Staat hiefür nicht mehr Auslagen aufgebürdet werden dürfen, als er vorher mit der Pensionierung nach § 49, 1. Absatz zu tragen hatte. Es war deshalb nicht möglich, den 2. Absatz auszuführen, bis die Bundessubvention Hülfe brachte. In den letzten Tagen des Jahres 1903 wurde das Dekret beraten und in Kraft gesetzt zur Gründung der **Lehrerversicherungskasse** im Sinne des Anschlusses an die bestehende „berni che Lehrerkasse" nach § 50 des Schulgesetzes. In diesem Dekret und in den dazu gehörigen, schon seit einem Jahrzehnt bereitliegenden Statuten wurde bestimmt, daß alle Lehrer und Lehrerinnen, welche am 1. Januar 1904, dem Tage des Inkraftretens der Lehrerversicherungskasse, das 42. Altersjahr noch nicht zurückgelegt hatten, der Kasse obligatorisch beitreten mußten.

Die vorher erwähnten Verhältnisse der „Leibgedinge" (nach § 49, 1. Absatz) betreffen jetzt also nur noch die ältere Lehrerschaft, soweit diese nicht von der Vergünstigung, sich unter Mithülfe der Staatsfinanzen in die Kasse einzukaufen, Gebrauch gemacht hat, nämlich 272 Lehrer und 157 Lehrerinnen. Ihre Verhältnisse haben sich insoweit verbessert, als seit 1904 aus der Bundessubvention jährlich 30,000 Fr. zur Erhöhung dieser Leibgedinge verwendet werden, die dadurch meistens auf 500—600 Fr. ansteigen. Alle übrigen (es betrifft dies auf Anfang 1907 1050 Lehrer und 918 Lehrerinnen) gehören nun zur Lehrerversicherungskasse und stehen bezüglich ihrer Pensionierung und der Versorgung ihrer Hinterlassenen auf einem festen gesetzlichen Boden.

Die Vorteile gegenüber dem alten System der „Leibgedinge" bestehen hauptsächlich in folgenden: 1. Die Pensionierung der Lehrerschaft erfolgt nicht mehr nach Willkür oder nach Maßgabe der vorhanden Geldmittel, sondern jeder Lehrer und jede Lehrerin hat das Recht, eine Pension zu verlangen, wenn nachgewiesen ist, daß die körperlichen oder geistigen Kräfte zur Führung einer Schule nicht mehr genügen.

2. Die Pension beträgt nicht nur 280—400 Fr., die zudem oft je nach den Vermögensverhältnissen des Petenten zugemessen wurden, sondern jede Lehrkraft ist mit dem Tage des Eintrittes in die Kasse mit einer Pensionierungssumme von 30 % ihrer Besoldung versichert. Diese Pension nimmt mit jedem Dienstjahr um 1 % der Besoldung zu, bis zum Maximum von 60 %. Die höchste versicherungsfähige Besoldung ist 3000 Fr., die höchste Pension also 1800 Fr.

3. Nicht nur der Lehrer ist versichert, sondern auch seine Familie. Wenn der Lehrer und Familienvater stirbt, so erhält seine Witwe die Hälfte der bezogenen Pension oder, wenn der Verstorbene noch nicht pensioniert war, so er-

hält sie die Hälfte derjenigen Summe, zu deren Bezug der Verstorbene im Invaliditätsfalle berechtigt gewesen wäre. Jedes Kind erhält 1/10 dieser Summe, die aber nur für höchstens 5 Kinder ausgerichtet wird, so daß also eine Witwe, die 5 oder mehr Kinder unter 18 Jahren hat, die gleiche Pension bezieht, die ihrem verstorbenen Manne zugekommen wäre.

4. Nicht nur Witwe und Kinder werden als pensionsberechtigte Hinterlassene betrachtet, sondern auch andere Angehörige (erwerbsunfähige Eltern oder Geschwister), die nachgewiesenermassen auf den Erwerb des Verstorbenen angewiesen waren.

Diese Kasse, an die der Staat vorläufig während der ersten 5 Probejahre (1904 bis und mit 1908) aus der Bundessubvention jährlich 130,000 Fr. beiträgt, bedeutet für die Lehrerschaft eine große Wohltat und eine Befreiung aus durchaus unsichern und ungenügenden, ja unwürdigen Verhältnissen.

Allein sie legt der Lehrerschaft auch schwere Opfer auf, die sie fast nicht zu tragen vermag und die eine bescheidene Besoldungserhöhung dringend notwendig machen. Neben dem Eintrittsgeld, das 5 % der Besoldung beträgt, muß nämlich der Lehrer einen jährlichen Beitrag von 5 % (die Lehrerin von 3 %) der Besoldung zahlen. Eine schwerlastende Bestimmung ist auch die, daß von jeder Besoldungserhöhung im ersten Jahre ihres Bezuges **die Hälfte** an die Kasse abgeliefert werden muß. So hat denn die Lehrerschaft in den drei ersten Jahren des Bestehens der Kasse total 674,809.87 Fr. und der Staat total 505,000 Fr. beigetragen. Aber den Lehrer drückt der Beitrag sehr. Erstlich nimmt ihm die Einkommensteuer für Staat und Gemeinde 5—7 % seiner Besoldung weg, sodann kommt der Jahresbeitrag mit 5 % des Gehaltes, andere Beiträge fehlen natürlich auch nicht, wodurch begreiflich eine Lehrerbesoldung gerupft wird. —

Die Lehrerversicherungskasse wirkt übrigens segensreich. Im Jahre 1904 genoßen ihrer 4, 1905 ihrer 13 und 1906 ihrer 23 deren Vorteile und bezogen 2317.50 Fr. ev. 4567.65 Fr. ev. 11,357.55 Fr. oder total 18,440.70 Fr. Im Jahre 1905 leistete der Staat für Leibgedinge sowie für Versicherungskasse unter Mithilfe der Bundessubvention 256,000 Fr. oder auf eine Lehrkraft (156,000: 2381) 107.55 Fr. — (Schluß folgt.)

---

# *Katechetischer Kurs in München.

Der Münchner Katecheten-Verein darf stolz sein auf seinen zweiten Kurs. 500 eigentliche Teilnehmerkarten und gegen 1500 Tages- und Vortragskarten zeugen für seine Zuglkraft. Mit Recht wurde von ihm viel erwartet, er hat nicht getäuscht. Die Wägsten boten ihr Bestes. Feurig führte ein Schuldirektor Bergmann in die psychologische Methode des Bibelunterrichtes ein. Mitdenken, mithandeln, mitleben in Jesus! Die praktische Lehrprobe machte die Schüler ganz Aug und Ohr für die Gnadenszene am Jakobsbrunnen. Prof. Göttler entfaltete die erzieherischen Mittel für religiös-sittliche Charakterbildung der Fortbildungsschüler. Dr. Swoboda zeichnete Gottentfremdung und Gottesnähe — eine moderne Seelsorge in Schule und Kirche für das arme Volk. Unvergleichlich setzte unser Luzerner Chorherr Meyenberg ein; er begeisterte mit Kindesliebe die Kleinen für „Jesus, den Lehrer", mit Flammenworten riß er die Studenten hin mit seinem „Emanuel", Gott mit uns. Ein heikles Thema schnitt Professor Dr. Göttsberger an mit seinem